VERORDNUNG (EG) Nr. 427/95 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1995

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3496/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates [3] und mit der Verordnung (EG) Nr. 538/94 der Kommission [4] festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1288/93, wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 70 % festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89 [7], muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93 [9], angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

[1] ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 20.
[5] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.
[6] ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
[9] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (2), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (4), erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Im Rahmen des Beschlusses von 1992 über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hat der Rat seine Absicht bekundet, die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung von Trockenfutter, bezogen auf eine je Tonne zu gewährende Beihilfe, neu zu regeln. Bei den Verhandlungen über die für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festzusetzenden Agrarpreise wurde diese Absicht bekräftigt. Dem Rat wird jetzt der Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, der für den betreffenden Sektor die Einführung einer neuen Marktorganisation mit Wirkung zum 1. April 1995 vorsieht und die im Rahmen festzusetzender Höchstmengen die Gewährung einer Beihilfe pro Tonne betrifft.

Damit die Neuregelung zum 1. April 1995 angewandt werden kann, empfiehlt es sich, die im Rahmen der geltenden Regelung vom 1. April bis 31. Oktober 1995 zu gewährende Prämie auf 0 festzusetzen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(4) ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 1995 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. März 1995:

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
März 1995	78,111	48,310

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

April 1995	0,000	0,000
Mai 1995	0,000	0,000
Juni 1995	0,000	0,000
Juli 1995	0,000	0,000
August 1995	0,000	0,000
September 1995	0,000	0,000
Oktober 1995	0,000	0,000